Satzung der Gemeinde Bredenbek über den Bebauungsplan Nr.4 für das Gebiet "Mühlenweg / Walcott Weg" zwischen Kieler Straße (K67) im Norden, landwirtschaftlichen Flächen im Osten und Westen und nördlicher Randbebauung Mühlenkamp im Süden



Aufgrund des § 10 des BauGB sowie nach § 92 LBO wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.2002 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "Mühlenweg / Walcott Weg" zwischen Kieler Straße im Norden, landwirtschaftlichen Flächen im Osten und Westen und nördlicher Randbebauung Mühlenkamp im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Text (Teil B)

. Planungsrechtliche Festsetzungen

- . Von Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB)
- (1) Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen parallel zu den Knicks (Knickfreihaltezone) sind jegliche bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen unzulässig. Ausnahmsweise werden an der Südgrenze des Teilgebietes 6 in der Knickfreihaltezone Anlagen für den Lärmschutz zugelassen.
- (2) Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einfriedigungen. gärtnerische Anlagen und sonstige Nebenanlagen maximal 70 cm hoch sein, gemessen von Fahr-
- 2. Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 Abs.1 BauGB i.V.m. § 16 Abs.3 Nr.2 BauNVO)
- In den Teilgebieten 1 sowie 3 bis 6 können von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen bis zu einer Traufhöhe von 11,00 m über Gelände für technische Gebäudeteile und Anlagen zugelassen werden, wenn diese einen untergeordneten Teil der Grundfläche (max. 10 %) einnehmen.
- (§ 1 Abs.5 i.V.m. Abs.9 BauNVO)
- (1) In den Teilgebieten 1 sowie 3 bis 6 sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
- (2) Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 qm Geschoßfläche zulässig, soweit sie nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln und der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Eine Überschreitung der höchstzulässigen Geschossfläche um bis zu 300 m² kann ausnahmsweise zugelassen werden für Betriebe des Kfz-Handwerks, des Bau- und Gartenbedarfes und der Holzbe- und verarbeitung einschließlich Möbel; auf eine Unterordnung in Baumasse und Grundfläche des Einzelhandelsteils im Sinne des Satzes 1 kann in diesem Falle verzichtet werden. Bei der Ermittlung der Geschossflächen sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 BauNVO).
- (§ 22 Abs.4 BauNVO)
- Im Baugebiet mit abweichender Bauweise sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.
- Immissionsschutz (§ 1 Abs.4 BauNVO)
- In den Teilgebieten 4 und 6 sind zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig.
- Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs.5 und 6 BauNVO)

(1) Im Teilgebiet 1 sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen nach § 8 Abs.3 Nr.1 BauNVO nicht

genen Bereich des Teilgebietes 6 sind bauliche und sonstige Anlagen, die dem dauernden Aufent-

(§ 9 Abs.1 Nr. 25a und 25b BauGB)

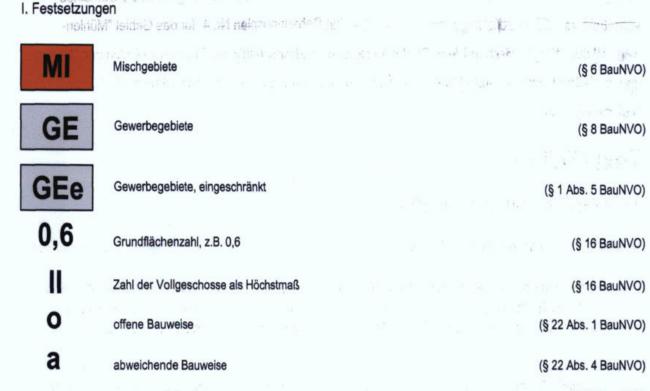
- (2) In dem innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten landwirtschaftlichen Emissionsradius' gele-
- halt von Menschen dienen, nicht zulässig.
- (1) In den Teilgebieten 1 bis 6 sind sämtliche Laubbäume mit einem Stammdurchmesser ab 10 cm, gemessen in 1,30 m Höhe, zu erhalten.
- (2) Im Einwirkungsbereich der zu erhaltenden Laubbäume dürfen keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ebenso sind Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig.
- (3) Zu pflanzende Bäume sind als heimische, standortgerechte Bäume zu pflanzen.
- (4) Je angefangene 500 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 Solitär-Laubgehölz mit einer Pflanzgröße von mindestens 14-16 cm Stammumfang in 3x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen.
- (5) Die Knickfreihaltezonen der Teilgebiete 1,3,4,5 und 6 dürfen nur extensiv genutzt werden, um Raum für spontane sich selbst entwickelnde Pflanzengesellschaften (Sukzession) zu bieten. Die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln auf den freizuhaltenden Flächen ist unzulässig.

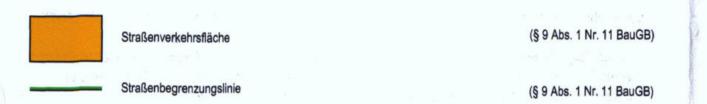
II.Örtliche Bauvorschriften

7. Bäume und Sträucher

Materialien mit großem Fugenanteil zu verwenden.

Planzeichenerklärung





- (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Hauskoppel, Mähwiese naturnahe Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Sichtdreiecke, Knickfreihalteund Anbauverbotszonen)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von (§ 16 Abs. 5 BauNVO) Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der
- II. Darstellungen ohne Normcharakter
- Nummer des Teilgebietes, z. B. 5 vorhandene Gebäude Flurstücksnummer, z.B. 11/59

_o___o__ Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Bäume und Sträucher zu erhalten

- vorhandene Flurstücksgrenze künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- — mögliche neue Grundstücksgrenze Straßenaufteilung
- Emissionskreis Landwirtschaft
- vorhandener Knick

III. Nachrichtliche Übernahmen

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

(§ 15b LNatSchG)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

(§ 16 Abs. 5 BauNVO)

(§ 92 LBO)

. Befestigte Flächen

Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege, Zufahrten und Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Für die Oberflächengestaltung dieser Flächen sind kleinteilige

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bredenbek, 0 3. JAN. 2003

15. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 04.04.03 bis zum 23.04.03 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die

Bredenbek, 18, Feb. 2003



Satzung der Gemeinde Bredenbek über den Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet "Mühlenweg / Walcott Weg"

Bredenbekermoor

Kartengrundlage: Topographische Karte (TK 25), Landesvermessungsamt S-H

Planzeichnung / Text

Kronsfelde

Dbersichtskarte M = 1 : 12.500

Strassenprofile

M = 1:100

Bearbeitungsstand: **AUSFERTIGUNG**

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.05. 1992, vom 13.01.1994 und vom 07.07.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

10

- 4. Die Gemeindevertretung hat am 07.12.1992 den Entwurf des Bebauungsungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 19.01.1993 bis zum 19.02.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 04.01.1993 bis zum 19.01.1993 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich
- 17.08.1998 während folgender Zeiten: mo., di. und do. von 08.00 12.00 Uhr, sowie di. von 15.00 - 18.00 Uhr und fr. von 8.00 - 13.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 30.06.1998 bis zum 15.07.1998 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 01.09.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.09.1998 gebilligt.
- 9. Der Satzungsbeschluß vom 01.09.1998 (Ziff. 8) wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung
- 30.05.2002 erneut geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.09. 2002 bis zum 04.10.2002 während folgender Zeiten: mo., di. und do. 08.00 - 12.00 Uhr, sowie di. 15.00 - 18.00 Uhr und fr. 08.00 - 13.00 Uhr erneut öffentlich ausgelegen (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzenden Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 16.08.2002 bis zum 04.09.2002 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekanntgemacht.
- 11. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.11.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

durch (einfachen) Beschluß gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 12 wird hiermit bescheinigt.

12. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.2002 den Bebauungsplan, bestehend aus der Plan-

zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung

Bredenbek, 0 3. JAN, 2003

.. sowie die geometrischen Festlegungen 13. Der katastermäßige Bestand am ... der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bredenbek, de h 3.1.2003



Ö.b.V.I.

Bürgermeister

Jan- V. Vanden Bürgermeister